

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 229/97

BESCHLUSS

vom
2. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 2. April 1998
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 6. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
19. Juni 1997 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens.

Streitwert: 101.689,51 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist
richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Die Annahme des Berufungsgerichts, auch der Beklagte sei
der Mandantin gegenüber verpflichtet gewesen, für eine
Vollziehung der einstweiligen Verfügung zu sorgen, ist auf der
Grundlage der vom Berufungsgericht verfahrensfehlerfrei
getroffenen tatsächlichen Feststellungen auch nach der
bisherigen Rechtsprechung des Senats zur Abgrenzung der
Pflichtenkreise von Verkehrs- und Prozeßanwalt aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach jenen Feststellungen
des Berufungsgerichts war die Erwirkung der einstweiligen
Verfügung Teil einer Gesamtstrategie, mit der der Prozeßgegner
insbesondere dazu bewegt werden sollte, sich auf

Vergleichsverhandlungen einzulassen, und deren Ausgestaltung trotz der notwendigen Einschaltung eines in München zugelassenen Prozeßanwalts in der Hand des Beklagten blieb. Wie die Verantwortlichkeiten zwischen diesem und dem Prozeßbevollmächtigten verteilt waren, kommt auch in der zwischen den beiden Anwälten getroffenen Gebührenteilungsvereinbarung zum Ausdruck, nach der dem Beklagten 70 % der erstattungsfähigen Gebühren zustehen sollten.

Auch die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung der Mitverursachungsanteile der beiden Anwälte ist danach aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)